



RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON MIETZINS- UND ANNUITÄTENBEIHILFE DER GEMEINDE GÖTZENS - gültig ab 01.04.2024

1.

Die Gemeinde Götzens beteiligt sich an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion des Landes Tirol und gewährt an eigenberechtigte österreichische Staatsbürger/innen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. Unionsbürger/innen), zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe.

Die Gemeinde Götzens ist bereit, 20 % der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Götzens gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

2.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Götzens seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Antragsteller/innen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Götzens waren.
- b) Ein Antrag kann auch gestellt werden, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin oder der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Götzens seinen/ihren Hauptwohnsitz hat.
- c) Ein ordnungsgemäßer, vergebührter Mietvertrag der auf den Namen des Beihilfenwerbers/der Beihilfenwerberin lauten muss, ist vorzulegen. Im Falle des Vorliegens einer Lebensgemeinschaft müssen beide Partner als Mieter im Mietvertrag angeführt sein.
- d) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin oder Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrundeliegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus oder an einer Wohnung hat.
- e) Bei der Berechnung der Beihilfe wird ein anrechenbarer Wohnungsaufwand von höchstens 4,00 € je m² förderbarer Nutzfläche zugrunde gelegt.
- f) Die Obergrenze der gesamten monatlichen Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe wird je Beihilfenwerber/je Beihilfenwerberin mit € 150,- festgelegt.

3.

- a) Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.
- b) Beihilfenwerbern, welche in einem Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis in auf- oder absteigender Linie bis einschließlich des 3. Grades zum Vermieter stehen, wird ebenfalls keine Beihilfe gewährt.

4.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

5.

Der Antrag ist bei der Gemeinde Götzens einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu oder werden nicht alle Unterlagen beigebracht, so wird der Antrag nicht weitergeleitet oder wird keine positive Begutachtung durchgeführt.

6.

Die Richtlinie für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol ist anzuwenden, sofern die Gemeinde Götzens nicht eine abweichende Regelung getroffen hat.

7.

Die Zuständigkeit obliegt dem Bürgermeister. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeindevorstandes eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

8.

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 21.03.2024 dem diese Richtlinie zugrunde liegt, tritt gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 am 01.04.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Singer

Angeschlagen am: 26.03.2024

Abzunehmen am: 10.04.2024

Abgenommen am:

Amtssignatur / elektronische Fertigung: